

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 36

Kiel, 3. September 2018

Satzungen

6.6.2018	Änderung der Satzung über das Schleswig-Holsteinische Versorgungswerk für Rechtsanwälte vom 16. November 1985	728
----------	---	-----

Verwaltungsvorschriften

17.8.2018	Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich der Landesregierung (Delegationserlass). Gl.Nr. 2030.57	728
21.8.2018	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III - Planungerlass -) Ändert Rd.Erl. vom 23. Juni 2015, Gl.Nr. 2301.8	732

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

20.7.2018	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	735
13.8.2018	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	735
15.8.2018	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	736
15.8.2018	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	736
16.8.2018	Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	737
16.8.2018	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	737
16.8.2018	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	739
20.8.2018	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	740
20.8.2018	Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	740
21.8.2018	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf	741
21.8.2018	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	741
22.8.2018	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	743

Stellenausschreibungen	744
------------------------	-----

**Teilfortschreibung
des Landesentwicklungsplanes
Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung
der Regionalpläne (Sachthema Windenergie)
für die Planungsräume I bis III -
Planungserlass - *)**

Runderlass des Ministers für Inneres, ländliche Räume und Integration; - Landesplanungsbehörde - vom 21. August 2018 - IV 63 - Az. 500.99 -

An alle

Kreise, kreisfreien Städte, Ämter, Gemeinden und andere Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit

Mit Runderlass vom 23. Juni 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 772), zuletzt geändert durch Runderlass vom 29. April 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 424), hat die Landesplanungsbehörde durch Bekanntmachung ihrer allgemeinen Planungsabsichten die Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III eingeleitet. Mit Ziffer II. 1. alter Entwurf hat die Landesplanungsbehörde angekündigt, ihre im Zuge des Planfortschreibungsverfahrens anhand von neuen Informationen gewonnenen Erkenntnisse bei der Kriterienzuordnung zu berücksichtigen und den Erlass entsprechend zu überarbeiten. Aufgrund der aus der Anhörung zum ersten Entwurf gewonnenen Erkenntnisse sowie geänderter Kriterien, wird Ziffer II. wie folgt neu gefasst:

„ II.

Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen für Windenergienutzung auf Regionalplanebene

In Umsetzung der durch die Rechtsprechung entwickelten Anforderungen werden zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung in den aufzustellenden Raumordnungsplänen die nachfolgend aufgelisteten Kriterien zur Flächenermittlung bzw. zum Flä-

chenausschluss landesweit zugrunde gelegt. Die Steuerung bezieht sich auf raumbedeutsame Windkraftanlagen (WKA). Die Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben.

Die Begründungen zu den jeweiligen Kriterien können im gesamtäumlichen Plankonzept nachgelesen werden, das von der Landesplanung im Internet unter www.schleswig-holstein.de/windenergie veröffentlicht wird.

1. Harte Tabukriterien

- überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren WKA zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WKA begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 Meter um die vorgenannten Bereiche/Nutzungen;
- straßenrechtliche Anbauverbotszone (Bundesautobahnen 40 m gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG; Bundesstraßen 20 Meter gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 FStrG; Landesstraßen 20 Meter gemäß § 29 Abs. 1 Buchstabe a StrWG; Kreisstraßen 15 Meter gemäß § 29 Abs. 1 Buchstabe b StrWG; gegebenenfalls bei bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 m gemäß § 29 Abs. 4 StrWG);
- Binnenwasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG);
- militärische Liegenschaften;
- Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG;
- Wasserschutzgebiete Zone II einschließlich einer davon umschlossenen Zone I (§ 51 WHG);
- Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 2 BNatSchG);
- Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12a Abs. 3 LNatSchG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverböten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist;
- Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 NPG);

*) Ändert Rd.Erl. vom 23. Juni 2015, Gl.Nr. 2301.8

- gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG);
 - Waldflächen und Waldabstand von 30 Meter.
2. Weiche Tabukriterien
- weiterer Abstandspuffer von 150 Meter um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 Meter;
 - weiterer Abstandspuffer von 550 Meter um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach § 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 Meter;
 - planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 Meter Abstand zu diesen sowie 400 Meter Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen;
 - straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und vordringlich von Bund und Land verfolgte Straßenbauplanungen;
 - in den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen, besondere Siedlungsräume und Entwicklungs- und Entlastungsorte;
 - Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht entwidmet sind; mit einem Abstand von 150 Meter;
 - hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren;
 - 5 km Schutzbereich um DWD-Wetterradarstation Boostedt;
 - 600 Meter Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverboten für WKA;
 - Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessensgebieten;
 - 100 Meter Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV;
 - Landesschutz- und Regionaldeiche mit Abstand von 100 Meter;
 - Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt;
 - 3.000 bzw. 5.000 Meter Abstand zur archäologischen Welterbestätte Danewerk/Haithabu;
 - nordfriesische Halligen außerhalb des Nationalparks;
 - Nordsee und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze;
- Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12a Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist;
 - EU-Vogelschutzgebiete;
 - Umgebungsbereich von 300 Meter bei EU-Vogelschutzgebieten
 - Dichtezentrum für Seeadlervorkommen;
 - International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten;
 - 1.000 Meter Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 Meter Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld;
 - 3.000 Meter Abstand um landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche;
 - Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland;
 - Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich Umgebungsbereich von 3.000 Meter;
 - FFH-Gebiete;
 - Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen;
 - Umgebungsbereich von 200 Meter bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 12a Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind sowie FFH-Gebieten;
 - Umgebungsbereich von 300 Meter beim Nationalpark;
 - 30 bis 100 Meter Abstand von Wäldern;
 - Wasserflächen;
 - Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist.
3. Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Potenzialflächen; zugleich abzuwägende Ausnahmekriterien gemäß § 18a Abs. 2 LaplaG (jeweils nicht abschließend)
- Soweit keine Tabukriterien nach den Ziffern 1 und 2 vorliegen, bezieht die Landesplanungsbehörde bei der weiteren Flächenauswahl mindestens folgende im öffentlichen Interesse liegende Erwägungen und räumliche oder rechtliche Gegebenheiten ein:

- Abstand von 800 bis 1.000 Meter um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind sowie um planerisch verfestigte Siedlungsflächenanweisungen, im Anschluss an die als weiches Tabu eingestufte Abstandszone von insgesamt 800 Meter;
- geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte;
- Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel;
- Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung;
- Nordfriesische Inseln;
- regionale Grünzüge der Ordnungsräume;
- Umfassungswirkung, Riegelbildung;
- vorbelastete Räume;
- straßenrechtliche Anbaubeschränkungs-zonen an Bundesautobahnen;
- 600 Meter bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen;
- Platzrunden und An- und Abflugbereiche um Flugplätze; Bauschutzbereiche um Flugplätze;
- Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen ;
- Schutzbereich von 5 bis 15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt;
- Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe;
- Belange des Denkmalschutzes;
- Abwägungsbereich zur archäologischen Welterbestätte Danewerk/Haithabu im Anschluss an das weiche Tabukriterium;
- Netzkapazität;
- Mittel- und Binnendeiche;
- Naturparke;
- charakteristische Landschaftsräume;
- Querungshilfen und damit verbundene Korridore;
- Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Öko-konto-Flächen;
- schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer);
- Umgebungsbereich von 300 Meter bis 1.200 Meter bei Vogelschutzgebieten;
- Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwan außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten;
- Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs;
- potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 Meter Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 Meter Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 Meter Radius um Rotmilanhorste;
- Wiesenvogel-Brutgebiete;
- räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen;
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz;
- Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG;
- wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems;
- Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern;
- weitere einzelfallbezogene Kriterien;
- Kleinstflächen mit einer Größe von 15 bis 20 ha.“

Die in Ziffer II. aufgelisteten Kriterien beruhen weiterhin auf einer vorläufigen Zuordnung. Die endgültige Zuordnung bleibt dem weiteren Planungsverfahren vorbehalten. Die Landesplanungsbehörde wird im Zuge des weiteren Planfortschreibungsverfahrens ihre anhand von neuen Informationen gewonnenen Erkenntnisse bei der Kriterienzuordnung berücksichtigen und diesen Erlass zu gegebener Zeit gegebenenfalls erneut überarbeiten.

Ziffer II. des Runderlasses in der Fassung vom 29. April 2016 wird hiermit aufgehoben und durch diesen Erlass ersetzt.

**Teilfortschreibung des
Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein
2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne
(Sachthema Windenergie) für
die Planungsräume I bis III
Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf**

Runderlass des Ministers für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanungsbehörde -
vom 21. August 2018 - IV 63 - Az. 500.99 -

An
die Öffentlichkeit und
alle in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen
(Beteiligte)
im Sinne des § 5 Absatz 5 und Absatz 8 Landesplanungsgesetz (LaplaG)

Die Landesregierung hat im Jahr 2015 die Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 (LEP) und zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III eingeleitet. Nach Auswertung des in der Zeit vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017 durchgeführten förmlichen Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf der Teilfortschreibung des LEP und den Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III hat die Landesregierung am 21. August 2018 den zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des LEP sowie der Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III gebilligt und die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum zweiten Entwurf beschlossen.

Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens erhalten die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Beteiligte) gemäß § 5 Abs. 5 LaplaG i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 292), und § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i.d.F. vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 a, 15 Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Beteiligungsverfahren zu dem zweiten Entwurf beginnt für die Beteiligten und die Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 5 und 8 LaplaG am 4. September 2018 und endet am 3. Januar 2019.

Während dieser Frist können Äußerungen in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Planunterlagen werden durch die Landesplanungsbehörde im Internet unter der Adresse www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung bereitgestellt. Das Beteiligungsverfahren zu dem zweiten Entwurf wird als internetgestütztes Online-Beteiligungsverfahren in der Zeit vom 4. September 2018 bis zum 3. Januar 2019 durchgeführt. Es ist ausdrücklich erwünscht, für Stellungnahmen das zur Verfügung stehende Online-Beteiligungsportal unter der Adresse www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung zu nutzen. Dieses steht bis einschließlich 3. Januar 2019 zur Verfügung.

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden in das Online-Beteiligungsportal eingepflegt. Hinweise zum Datenschutz können bei den auslegenden Stellen sowie im Internet eingesehen werden.

Die Auslegung der Unterlagen nach § 5 Abs. 8 LaplaG i.V.m. § 9 Abs. 2 ROG erfolgt bei den Kreisen und kreisfreien Städten für die Dauer von einem Monat innerhalb des Zeitraums vom 4. September 2018 bis zum 3. Januar 2019 unabhängig von der Bereitstellung im Internet. Ort und Zeit der Auslegung werden mindestens eine Woche vor Beginn örtlich bekanntgemacht.

Weitere Informationen zum Verfahren finden Sie unter:
www.schleswig-holstein.de/windenergie.

Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 741